

## Checkliste UGB Änderungen ab 2016

Bei der Erstellung von Jahresabschlüssen, deren Geschäftsjahre nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, sind folgende Änderungen zu beachten:

Neue Größenklassen		Kleinst	Klein	Mittel	Groß	Einordnung
§ 221 UGB idF nach RÄG 2014	Bilanzsumme	< 0,35 mio	< 5 mio	< 20 mio	> 20 mio	
	Umsatzerlöse	< 0,7 mio	< 10 mio	< 40 mio	> 40 mio	
	Mitarbeiter	< 10 AN	< 50 AN	< 250 AN	> 250 AN	
Als Vergleichsjahre werden die beiden vorhergehenden Geschäftsjahre, daher 2015 und 2014 mit den <b>neuen</b> Grenzwerten, herangezogen.						
Besonderheit bei						<b>Anzuwenden</b>
§ 221 Abs 1a UGB idF nach RÄG 2014	<b>Kleinstgesellschaften (Micros):</b> nur, wenn kein Investmentunternehmen (-> einziger Zweck: Anlage in Finanzinstrumenten oder Immobilien) oder Beteiligungsunternehmen (-> einziger Zweck: Beteiligungsverwaltung).					
§ 221 Abs 3 UGB idF nach RÄG 2014	<b>Große Kapitalgesellschaft:</b> Unternehmen von öffentlichem Interesse sind immer große Kapitalgesellschaften. Unternehmen, von öffentlichem Interesse sind Unternehmen mit Börsenbezug, Kreditinstitute, Versicherungen oder Unternehmen, die in einem anderen Gesetz als solche bezeichnet werden.					
§ 221 Abs 4a UGB idF nach RÄG 2014	<b>Aktiengesellschaften, die Mutterunternehmen sind:</b> Diese Unternehmen haben die Einordnung auf Basis konsolidierter oder aggregierter Basis vorzunehmen. Dies bedeutet, dass wenn eine Aktiengesellschaft ein anderes Unternehmen beherrscht, für die Einordnung der Größenklasse auch die Werte seiner Tochterunternehmen zu berücksichtigen sind.					
§ 221 Abs 4 UGB idF nach RÄG 2014	<b>Um- und Neugründungen:</b> Die Rechtsfolgen treten bereits am ersten, und nicht mehr ab dem folgenden Geschäftsjahr ein, wenn die Schwellenwerte über- oder unterschritten werden. Dasselbe gilt für Betriebsaufgaben, wenn die Schwellenwerte um mehr als die Hälfte unterschritten werden.					

Rechnungslegungspflicht		Anzuwenden
§ 189 UGB idF nach RÄG 2014	<b>Personengesellschaften</b> , bei welchen letztlich <b>alle unmittelbaren oder mittelbaren</b> (über eine weitere Personengesellschaft) Gesellschafter tatsächlich nur <b>beschränkt haftbar</b> sind, da sie <b>Kapitalgesellschaften</b> sind (zB GmbH & Co KG), ist die unternehmerische Tätigkeit kein Kriterium mehr für die Rechnungslegungspflicht. Diese Personengesellschaften sind nach § 189 UGB idF nach RÄG 2014 <b>auch dann rechnungslegungspflichtig</b> , wenn sie <b>nicht unternehmerisch tätig</b> sind.	

Ausschüttungssperren		Anzuwenden
§ 235 UGB idF nach RÄG 2014	Durch die Aufhebung des Zuschreibungswahlrechts und wegen des Entfalls der unversteuerten Rücklagen entfallen die entsprechenden Ausschüttungssperren. Die umgründungsbedingte Ausschüttungssperre wird sich in den Folgejahren nach der umgründungsbedingten Bildung der Kapitalrücklage insoweit vermindern, als das Ergebnis durch eine Abschreibung der aufgewerteten Vermögensgegenstände einschließlich eines Firmenwertes vermindert wird.	

UGB idF nach RÄG 2014	Inhalt	Kleinst GmbH	Kleine GmbH	Mittelgroße GmbH	Große GmbH	erledigt
<b>Ansatz und Bewertung</b>						
§ 198 Abs 7	<b>Verpflichtende</b> Bildung eines aktiven Rechnungsabgrenzungsposten für ein Disagio und Abschreibung über die Laufzeit (wie im Steuerrecht)	X	X	X	X	
§ 198 Abs 9 u 10	Anwendung des bilanzorientierten (temporary) Konzept statt dem ergebnisorientierten (timing) Konzept	X	X	X	X	
	Keine latenten Steuern dürfen angesetzt werden aus: - Erstmaligem Ansatz eines Geschäfts(Firmen)werts - Geschäftsvorfall, der weder das bilanzielle noch das zu versteuernde Vermögen beeinflusst (außer Unternehmenszusammenschluss) - Anteilen an Tochterunternehmen, wenn das Mutterunternehmen den zeitlichen Verlauf der Auflösung steuern kann	X	X	X	X	
	<b>Verpflichtender</b> Ansatz von aktiven latenten Steuern			X	X	
	Wahlrecht für den Ansatz von aktiven latenten Steuern	X	X			
	Ansatz von steuerlichen Verlustvorträgen (Wahlrecht), falls in Zukunft ein ausreichendes zu versteuerndes Ergebnis zur Verfügung stehen wird oder ausreichende <b>passive latente Steuern</b> vorhanden sind.	X	X	X	X	
Übergangsvorschrift § 906 Abs 33	Falls durch die neue Bewertung eine <b>Zuführung</b> zu den passiven latenten Steuern erforderlich ist, kann der <b>Betrag über fünf Jahre verteilt</b> zugeführt werden. Alternativ kann der Betrag <b>voll in die Rückstellungen</b> eingebucht werden und mit dem Ansatz eines <b>aktiven Rechnungsabgrenzungspostens</b> derselbe Effekt (in Bezug auf das Ergebnis) erzielt werden.	X	X	X	X	
Übergangsvorschrift § 906 Abs 34	Bei einer <b>Auflösung</b> von passiven latenten Steuern oder <b>Zuführung</b> von aktiven latenten Steuern kann das <b>Wahlrecht spiegelbildlich</b> angewendet werden: Es kann der Differenzbetrag auf <b>fünf Jahre verteilt</b> werden oder der Betrag kann <b>voll bilanziert</b> werden. Bei der vollen Berücksichtigung kann der Differenzbetrag unter den <b>passiven Rechnungsabgrenzungsposten</b> eingestellt werden und in Folge über längstens fünf Jahre aufgelöst werden.	X	X	X	X	
§ 201 Abs 2 Z 7	Berücksichtigung des Grundsatzes der verlässlichen Schätzung bei der Bildung von Pauschalrückstellungen und Pauschalwertberichtigungen: Falls statistisch ermittelbare Erfahrungswerte aus gleichen Sachverhalten vorliegen, sind diese zu berücksichtigen. Jedenfalls muss die Schätzung bestimmten Objektivierungskriterien entsprechen und auf einer umsichtigen Beurteilung beruhen, welche entsprechend zu dokumentieren ist.	X	X	X	X	

UGB idF nach RÄG 2014	Inhalt	Kleinst GmbH	Kleine GmbH	Mittelgroße GmbH	Große GmbH	erledigt
§ 203 Abs 3 u 4	Aktivierungspflicht für angemessene Anteile der Gemeinkosten bei Herstellungskosten	X	X	X	X	
	Für den Ansatz von <b>Fremdkapitalzinsen</b> besteht weiterhin ein Wahlrecht.	X	X	X	X	
	Bei Ansatz von Fremdkapitalzinsen - Angabe des aktivierten Betrages im Anhang			X	X	
Übergangsvorschrift § 906 Abs 31	Auf Herstellungsvorgänge, die in Geschäftsjahren <b>vor 2016 begonnen</b> haben, besteht weiterhin das bisherige Wahlrecht für die Aktivierung von Gemeinkosten, dh es ist keine retrospektive Anpassung erforderlich.	X	X	X	X	
§ 206 Abs 3	Aktivierung von Verwaltungs- und Vertriebskosten bei Langfristfertigung neben dem Erfüllen der derzeitigen Voraussetzungen nur mehr dann erlaubt, wenn ansonsten, auch mit zusätzlichen Anhangangaben, kein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt werden könnte. Anhangsangabe bei Aktivierung erforderlich.	X	X	X	X	
§ 211 Abs 1 u 2	Ansatz von Rückstellungen und Verbindlichkeiten mit dem <b>"Erfüllungsbetrag"</b> statt dem bisherigen „Rückzahlungsbetrag“. Dies bedeutet, dass auch Sachleistungs- bzw Sachwertverpflichtungen umfasst sind sowie Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt werden müssen.	X	X	X	X	
§ 211 Abs 2	<b>Abzinsungsverpflichtung</b> für Rückstellungen bei einer <b>Restlaufzeit von über einem Jahr</b> : Als Diskontierungszinssatz ist ein marktüblicher Zinssatz zum Bilanzstichtag anzuwenden. Nach den erläuternden Bemerkungen sind die 3,5% nach § 9 Abs 5 EStG zulässig. Bei Rückstellungen für Abfertigung, Pension, Jubiläumsgeld oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen kann eine Abzinsung mit einem gewichteten Durchschnittszinssatz bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren vorgenommen werden, sofern keine erheblichen Bedenken dagegen sprechen.	X	X	X	X	
Übergangsvorschrift § 906 Abs 33 und 34	Die sich durch die Neubewertung der Rückstellungen notwendigen Zuführungen bzw Auflösungen sind, wie die Änderungen bei den latenten Steuern, auf maximal <b>fünf Jahre verteilbar</b> . Hierbei sind <b>dieselben Wahlrechte</b> wie bei den Übergangsbestimmungen zu den <b>latenten Steuern</b> anzuwenden (Verteilung der Zuführung bzw Auflösung über fünf Jahre oder sofortige volle Berücksichtigung des Neubewerteten Betrages und gleichzeitige Bildung eines aktiven oder passiven Rechnungsabgrenzungspostens)	X	X	X	X	

UGB idF nach RÄG 2014	Inhalt	Kleinst GmbH	Kleine GmbH	Mittelgroße GmbH	Große GmbH	erledigt
§ 203 Abs 5	Sofern die Nutzungsdauer <b>nicht verlässlich geschätzt</b> werden kann, hat die <b>Abschreibung</b> eines aktivierten <b>Geschäfts- und Firmenwerts</b> über einen Zeitraum von <b>10 Jahren</b> zu erfolgen. Der Abschreibungszeitraum muss weiterhin im Anhang angegeben werden. Diese Bestimmung gilt nur für Geschäfts- und Firmenwerte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 gebildet werden.	X	X	X	X	
§ 208 Abs 2	<b>Zuschreibungspflicht bei Wertaufholung im Anlage- und Umlaufvermögen</b> (zB bei Liegenschaften, Forderungen, Wertpapieren, etc). Davon ausgenommen sind nur Geschäfts- und Firmenwerte; für diese besteht <b>weiterhin ein Zuschreibungsverbot</b> . Unterlassene Zuschreibungen müssen im Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2015 beginnt, nachgeholt werden.	X	X	X	X	
Übergangsvorschrift § 906 Abs 32	Wird für die Nachholung der Zuschreibung <b>steuerlich eine Zuschreibungsrücklage</b> nach § 124b Z 270 EStG gebildet, kann dieser Betrag unter den <b>passiven Rechnungsabgrenzungsposten</b> ausgewiesen werden und <b>entsprechend den steuerlichen Vorschriften aufgelöst</b> werden. Aufzulösen ist diese Rücklage wenn nachfolgend unternehmensrechtliche und steuerliche (Teilwert-)Abschreibungen vorzunehmen sind sowie spätestens im Zeitpunkt des Ausscheidens.	X	X	X	X	
Abschaffung des Sonderpostens der "unversteuerten Rücklage": Bestehende unversteuerte Rücklagen sind im ersten Geschäftsjahr, das nach dem 31.12.2015 beginnt, in die Gewinnrücklagen umzubuchen und enthaltene passive latente Steuern der Rückstellung für passive latente Steuern zuzuführen.		X	X	X	X	
§ 204 Abs 1a	Das UGB kennt nun den Begriff der „geringwertigen Vermögensgegenstände“, welche den GWGs nach § 13 EStG entsprechen. Eine Sofortabschreibung ist nunmehr auch dann möglich, wenn die GWGs insgesamt einen wesentlichen Umfang erreichen. Jedoch wäre, falls durch eine Sofortabschreibung der „true and fair view“ leidet, die Sofortabschreibung zu unterlassen und passive latente Steuern zu bilden.	X	X	X	X	
§ 243c	Jährlicher Bericht über die Zahlungen an staatliche Stellen				X	

UGB idF nach RÄG 2014	Inhalt	Kleinst GmbH	Kleine GmbH	Mittelgroße GmbH	Große GmbH	erledigt
<b>Gliederung Bilanz und GuV</b>						
§ 224 Abs 2	Neuer Gliederungsposten D für "aktive latente Steuern" in den Rechnungsabgrenzungsposten	X	X	X	X	
§ 225 Abs 3 + 6	Pflicht des "davon-Vermerks" in der Bilanz bei Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	X	X	X	X	
§ 229 Abs 1a	Eigene Anteile sind mit dem Eigenkapital in einer Vorspalte zu verrechnen	X	X	X	X	
Abschaffung der "unversteuerten Rücklage"	Anteilige Aufspaltung der un versteuerten Rücklagen in Gewinnrücklagen bzw. passive latente Steuern	X	X	X	X	
Entfall des außerordentlichen Ergebnisses	Zuordnung der diesbezüglichen Aufwendungen und Erträge in den ordentlichen Posten und bei Wesentlichkeit Angabe im Anhang	X	X	X	X	
§ 231	Keine weiteren Aufgliederung für folgende Posten erforderlich: Sonstige betriebliche Erträge, Sonstige betriebliche Aufwendungen, Aufwendungen aus Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	X	X			
	Keine Trennung der Löhne und Gehälter	X	X			
	Die gesamten Sozialaufwendungen können in einem Betrag ausgewiesen werden. Nur die Aufwendungen für Altersversorgung müssen noch separat mit einem „davon Vermerk“ in der Gewinn- und Verlustrechnung angegeben werden.	X	X			
„Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ wird zu „ <b>Ergebnis vor Steuern</b> “		X	X	X	X	
Zwischensumme einfügen nach „Steuern vom Einkommen und Ertrag“: „ <b>Ergebnis nach Steuern</b> “		X	X	X	X	
Nach dem „Ergebnis nach Steuern“ ist der neue Posten „sonstige Steuern“ hinzuzufügen. Dieser leitet dann zum Jahresüberschuss über.		X	X	X	X	
Umsatzerlöse sind ohne Rücksicht darauf, ob sie für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit typisch sind, als solche auszuweisen (ist auch für die Berechnung der Schwellenwerte beachtlich).		X	X	X	X	
Überleitung vom Jahresüberschuss zum Bilanzgewinn: alternativ im Anhang		X	X	X	X	

UGB idF nach RÄG 2014	Inhalt	Kleinst GmbH	Kleine GmbH	Mittelgroße GmbH	Große GmbH	erledigt
<b>Anhang und Lagebericht</b>						
§ 226 Abs 1	Darstellung des Anlagenspiegels nur mehr im Anhang zulässig.		X	X	X	
	Ergänzung des Anlagenspiegels um die kumulierten Abschreibungen zu Beginn des Geschäftsjahres.		X	X	X	
	Ergänzung der Bewegungen der Abschreibungen iZm Zu- und Abgängen sowie Umbuchungen und ggf. aktivierte Zinsen gem § 203 Abs 4 UGB idF nach RÄG 2014.		X	X	X	
§ 206 Abs 3	Angabe des <b>Einflusses auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage</b> bei Aktivierung von Verwaltungs- und Vetriebskosten, sowie des Betrages im Anhang	X	X	X	X	
§ 238 Z 11	Angabe von <b>wesentlichen Ereignissen</b> und ihre <b>finanziellen Auswirkungen</b> im Anhang, die weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, sind im Anhang (nicht mehr Lagebericht) anzugeben.			X	X	
§ 243 Abs 3 Z 3	Angaben zu <b>eigenen Aktien nicht mehr im Anhang, sondern im Lagebericht</b>	X	X	X	X	
§ 237 Abs 1 Z 3	Neben den gewährten Vorschüssen und Krediten an Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern müssen zusätzlich zu den rückbezahlten Beträgen auch die erlassenen Beträge angegeben werden. Die Beträge sind für beide Personengruppen separat zu machen.	X	X	X	X	
§ 237 Abs 1 Z 4	Angabe des Betrages und Wesensart von Erträgen und Aufwendungen von <b>außerordentlicher Größenordnung bzw Bedeutung</b> (frühere außerordentlichen Aufwendungen und Erträge)	X	X	X	X	
§ 242 Abs 1	<b>Kein Anhang</b> muss mehr erstellt werden, wenn die Angaben zu Haftungsverhältnissen und den Vorschüssen und Krediten an Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern gem § 237 Abs 1 Z 2 und 3 UGB idF nach RÄG 2014 unter der Bilanz erfolgen.	X				
§ 198 Abs 9	Angabe der temporären Differenzen, falls (wahlweise) latente Steuern angesetzt wurden	X	X	X	X	
§ 203 Abs 4	Bei Inanspruchnahme des Wahlrechts der Aktivierung von Zinsen bei der Herstellung von Anlage- und Umlaufvermögen ist die Anwendung des Wahlrechts anzugeben	X	X	X	X	
	Angabe des aktivierten Betrages			X	X	

UGB idF nach RÄG 2014	Inhalt	Kleinst GmbH	Kleine GmbH	Mittelgroße GmbH	Große GmbH	erledigt
§ 238 Abs 1 Z 9	Die (vorgeschlagene) <b>Ergebnisverwendung</b> ist im Anhang anzugeben			X	X	
§ 238 Abs 1 Z 3	iZm latenten Steuern sind die Differenzen bzw Verlustvorträge anzugeben, auf welchen die latenten Steuern beruhen. Weiters der Steuersatz, mit welchem die Bewertung erfolgt ist sowie die Veränderungen der Salden im Geschäftsjahr.			X	X	
§ 238 Abs 1 Z 5	Angaben über <b>Genussrechte und ähnlichen Rechte</b> , welche bisher nur für Aktiengesellschaften erforderlich waren			X	X	
§ 240 UGB	Die <b>Aufgliederung der Umsatzerlöse</b> nach Tätigkeitsbereichen sowie geografischen Märkten ist <b>nur noch für große Gesellschaften</b> erforderlich (nicht mehr für mittelgroße Aktiengesellschaften)				X	
<b>Entfall von Angaben für kleine Kapitalgesellschaften</b>						<b>Entfall</b>
Begründung der Abweichung von der Gliederung		X	X			
Trennung der Angaben der durchschnittlichen Arbeitnehmer nach Arbeitern und Angestellten		X	X			
Name und Sitz des Mutterunternehmens, welches den Konzernabschluss für den größten Kreis des Konzerns aufstellung und Ort der Offenlegung der Abschlüsse		X	X			
Angabe iZm unterlassener Abschreibung bei nichtdauernder Wertminderung von Finanzanlagen		X	X			
Erläuterung der sonstigen Rückstellungen		X	X			
Beträge aus Gewinngemeinschaften die in den Beteiligungserträgen bzw. Beteiligungsaufwendungen enthalten sind		X	X			
Namen der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats		X	X			